



Reglement Aus- und Weiterbildungen

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle an der Primarschule Mettmenstetten tätigen Mitarbeitenden. Sie richten sich nach den kantonalen Vorgaben (Lehrerpersonalgesetz, Personalgesetz, Empfehlungen der Bildungs- und Finanzdirektion) und zeigen die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung auf.

Leitgedanken

Weiterbildung hat an der Primarschule Mettmenstetten einen hohen Stellenwert und ist Voraussetzung für eine hohe Qualität und Professionalität an unserer Schule. Sie wird bei den Lehrpersonen im Berufsauftrag als verbindlicher Auftrag definiert. In der Mitarbeiterbeurteilung gehört der regelmässige Besuch von Weiterbildungen zu den Beurteilungskriterien.

Die Mitarbeitenden sollen sich durch Weiterbildungen in Fach-, Methoden-, Führungs- und Sozialkompetenzen entwickeln. Weiter setzen sie sich mit Neuerungen im Bereich der Schulentwicklung, Medien und Lehrmittel auseinander oder erarbeiten sich die Unterrichtsbefähigung in Fächern, die ihr Profil nicht abdecken.

Weiterbildungen fördern je nach Inhalt die Spezialisierungen der Mitarbeitenden. Diese können in der Folge beratend für das Kollegium und die Behörden eingesetzt werden. An gemeindeeigenen Weiterbildungen werden Haltungen und schulspezifische Vereinbarungen der Schule erarbeitet und vertieft, um der Schule eine eigene Kultur und Identität zu geben. Individuell ausgewählte Weiterbildungen stärken das eigene Profil und so die Persönlichkeit.

Berufliche Standortbestimmungen, Supervision, Intervention und ein persönliches Coaching fallen ebenfalls unter den Titel "Weiterbildung".

Die Bewilligung von Weiterbildungen ist Teil der Personalführung und liegt - im Bereich der zur Verfügung stehenden Mittel - in der Verantwortung der Schulleitung, rsp. der vorgesetzten Stelle. Die Schulpflege unterstützt eine transparente Bewilligungspraxis. Zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht kann die Schulleitung, rsp. die vorgesetzte Stelle den Besuch gemeindeeigener Weiterbildungen obligatorisch erklären und diese gegenüber persönlichen Weiterbildungswünschen priorisieren.

Grundsatz

Die Schule unterstützt individuelle Weiterbildungen und beteiligt sich an deren Kosten

- die im Interesse der Primarschule Mettmenstetten sind
- welche die beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeitenden fördern
- die zu einer Spezialisierung oder einer neuen Funktion führen
- die der beruflichen Standortbestimmung dienen.

Gemeindeeigene Weiterbildungen

- entsprechen den schulinternen Bedürfnissen und Entwicklungen
- fallen gemäss den Vorgaben mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.



Zuständigkeiten

Die Schulpflege

- setzt die Höhe der Kosten für die regelmässige Weiterbildung, welche als Pool budgetiert werden, sowie der Teamweiterbildungen im Rahmen des Budgetprozesses fest
- ist für die Genehmigung von Aus- und Weiterbildungen, welche den Betrag von Fr. 2'000, resp. Fr. 2'500 bei der Schulleitung oder die Dauer von 3 Tagen übersteigen, zuständig
- kann Weiterbildungen obligatorisch erklären
- kann Bewilligungen von Weiterbildungen mit Auflagen ergänzen

Die Schulleitung

- erkennt in Mitarbeitergesprächen den Weiterbildungsbedarf, vereinbart Ziele, plant und koordiniert die Weiterbildungen der Lehrpersonen im Rahmen des Berufsauftrags und überprüft deren Erreichung
- budgetiert Weiterbildungsvorhaben und ist für die Verwaltung des Weiterbildungspools verantwortlich
- genehmigt Aus- und Weiterbildungen bis zum Betrag von Fr. 2'000 oder bis zu einer Dauer von 3 Tagen
- kann Weiterbildungen obligatorisch erklären und hat die Möglichkeit, diese in den Schulferien anzusetzen
- prüft den Besuch obligatorischer Weiterbildungen
- kann Bewilligungen von Weiterbildungen mit Auflagen ergänzen
- entscheidet im Rahmen des von der Schulpflege vorgegebenen Budgets über den Inhalt der Teamweiterbildungen
- kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Weiterbildungen während den Schulferien ansetzen und diese auch für verbindlich erklären
- stimmt die internen Weiterbildungsanlässe gemäss Schulprogramm, Leitzielen der Schulpflege sowie der aktuellen Bedürfnisse aufeinander ab

Die vorgesetzte Stelle (Dienstleitung, Schulpflegepräsidium)

- erkennt in Mitarbeitergesprächen den Weiterbildungsbedarf, vereinbart Ziele, koordiniert, plant und budgetiert Weiterbildungsvorhaben und überprüft deren Erreichung
- ist für die Verwaltung des Weiterbildungspools verantwortlich
- genehmigt Aus- und Weiterbildungen bis zum Betrag von Fr. 2'000 (Schulleitung bis Fr. 2'500) oder bis zu einer Dauer von 3 Tagen
- kann Weiterbildungen obligatorisch erklären
- prüft den Besuch obligatorischer Weiterbildungen
- kann Bewilligungen von Weiterbildungen mit Auflagen ergänzen

Die Lehrpersonen/Mitarbeitenden

- tragen eigenverantwortlich zur Planung ihrer Weiterbildung bei
- informieren sich selbständig über neue Weiterbildungsangebote
- beantragen ihre Weiterbildungen bei der vorgesetzten Stelle und sind für die Abrechnung der bewilligten Kosten verantwortlich
- geben ihr Wissen und ihre Erfahrungen aus ihren Aus- und Weiterbildungen bei Bedarf innerhalb der Primarschule weiter.



Regelungen zur Aus- und Weiterbildung

Obligatorisch erklärte Aus- und Weiterbildung

Der Arbeitgeber (Kanton oder Gemeinde Mettmenstetten) kann die Teilnahme von Mitarbeitenden an einer Aus- oder Weiterbildung, an Anlässen oder internen Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. Die Kosten für Arbeitszeit, rsp. Stellvertretungskosten, Kurskosten und Spesen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen werden vom Arbeitgeber übernommen. Beim Lehrpersonal berechtigt der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen, er ist Teil des Berufsauftrages.

Individuelle Aus- und Weiterbildung

Nicht angeordnete Aus- und Weiterbildungen sind in der Regel in der unterrichts-/dienstfreien Zeit durchzuführen und durch die vorgesetzte Stelle genehmigen zu lassen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem Verhältnis der dienstlichen und privaten Interessen an der Aus- und Weiterbildung. Für Aus- und Weiterbildungen, welche durch die Schulpflege zu genehmigen sind, ist rechtzeitig, wenn möglich während der Budgetierungsphase, Antrag zu stellen. Beim Lehrpersonal führt die im Berufsauftrag postulierte Pflicht zur beruflichen Weiterbildung nicht automatisch zur Übernahme der Kosten und zur Anrechnung an die Arbeitszeit. Erteilt eine Lehrperson aufgrund einer Aus- und Weiterbildung die vorgesehenen Unterrichtslektionen nicht, werden diese nicht dem Tätigkeitsbereich Weiterbildung angerechnet.

Beteiligung der Primarschule Mettmenstetten an der Arbeitszeit und den Kosten

Folgende Interessesegrade einer Aus- oder Weiterbildung werden unterschieden:

- **Interessegrad A – Dienstlich notwendige und sehr erwünschte Aus- oder Weiterbildung**
Arbeitsplatzbezogene, für die Funktion notwendige Aus- oder Weiterbildung (z.B. schulinterne Weiterbildungen). Dazu gehören auch vom Arbeitgeber explizit angeordnete Weiterbildungen.
- **Interessegrad B – Dienstlich erwünschte Aus- oder Weiterbildung**
Eine für die Ausübung der aktuellen oder künftigen Funktion dienliche, arbeitsplatzbezogene und laufbahnorientierte Aus- und Weiterbildung, die der Vertiefung von Fachwissen und Kompetenzen dient und Arbeitgeberseitig erwünscht ist.
- **Interessegrad C – Aus- oder Weiterbildung, die dienstlich nicht notwendig ist oder keinen Bezug zur Funktion hat**
Aus- oder Weiterbildung, welche zur Ausübung der aktuellen und soweit absehbar auch der künftigen Funktion nicht erforderlich ist und auch keinen Nutzen für die Primarschule darstellt.

Interessegrad	Beteiligung PS Mettmenstetten	
	Arbeitszeit	Kurskosten
A Dienstlich sehr erwünscht und notwendig	100 %	100 %
B Dienstlich erwünscht	50 %	50 %
C Dienstlich nicht notwendig, kein Bezug zur Funktion	0 %	0 %



Arbeitszeit

- Als anrechenbare Zeit gilt die Präsenz (ohne Mittagszeit) an der Aus- oder Weiterbildung, auch wenn diese ausserhalb der Unterrichts- resp. Arbeitszeit stattfindet.
- Vorbereitungsarbeiten, Selbststudium, Lösungen von Aufgaben, Schreiben von Arbeiten, Prüfungsvorbereitungen etc. werden nur auf separaten Antrag und nur bei Interessegrad A angerechnet.
- Für die Teilnahme an Tagesseminaren wird die effektive Präsenzzeit, maximal aber die Tagessollzeit von 8:24 Stunden angerechnet, dies auch wenn das Seminar länger dauert. Bei internen Weiterbildungen wird eine Tagessollzeit von 7:30 Stunden als Arbeitszeit angerechnet.
- Die Beteiligung der Primarschule Mettmensjetten an der Arbeitszeit wird bei Teilzeitmitarbeitenden entsprechend dem Beschäftigungsgrad linear gekürzt. Davon ausgenommen sind Aus- und Weiterbildungen mit Interessegrad A.

Kurskosten

- Als Kurskosten gelten Stellvertretungskosten, Kurs- und Materialkosten (Lernmittel und Prüfungsgebühren) sowie die Auslagen für Spesen (Fahr- und Verpflegungskosten gemäss den gesetzlichen Vorgaben)
- Bei Teilzeitmitarbeitenden wird der Beschäftigungsgrad bei der Beteiligung an den Kurskosten nicht berücksichtigt.

Weitere Bestimmungen

- Rückforderungsvorbehalt
Besteht bei Aus- und Weiterbildungen, welche durch die Primarschulpflege zu genehmigen sind, ein erhebliches privates Interesse des Mitarbeitenden, kann die Primarschule Mettmensjetten einen Rückforderungsvorbehalt vorsehen für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die beim Mitarbeitenden liegen. Ein allfälliger Rückforderungsvorbehalt bezieht sich auf die Kurskosten und wird schriftlich festgehalten.
Bei einem freiwilligen Austritt aus der Primarschule innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung ist der Beitrag der Primarschule wie folgt zurückzubezahlen:
Austritt im 1. Jahr nach Abschluss: Rückforderung 100%
Austritt im 2. Jahr nach Abschluss: Rückforderung 50%
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung
Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die beim Mitarbeitenden liegen, während der Aus- oder Weiterbildung aufgelöst, sind die gesamten, bis zum Beendigungszeitpunkt aufgelaufenen Kosten zurückzuerstatten.
- Abbruch der Aus- oder Weiterbildung, Nichtbestehen der Abschlussprüfung
Wird die Weiterbildung aus Gründen, die beim Mitarbeitenden liegen, vorzeitig abgebrochen, sind die gesamten bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten zurückzuerstatten. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres zu wiederholen, sonst gilt es als Abbruch. Zusätzliche Kosten sind durch den Mitarbeitenden zu tragen.
- Reduzierung/Erhöhung Beschäftigungsgrad
Bei Mitarbeitenden mit einem während der Ausbildung veränderten Beschäftigungsgrad wird eine Beteiligung in Bezug auf die Arbeitszeit entsprechend angepasst.



Übersicht

Was	Personenkreis	Genehmigung	Vorgaben	Betrag
Aus- und Weiterbildung inkl. Fachliteratur	Schulleitung	Schulpflege-präsidium	WB-Kosten über Fr. 2'500/3 Tage => Bewilligung durch PSP	Jährlich zu budgetieren Pool: Fr. 1'700/ Person/Jahr*
Aus- und Weiterbildung inkl. Fachliteratur	Dienstleitung	Vorgesetzte Stelle	WB-Kosten über Fr. 2'000/3 Tage => Bewilligung durch PSP	Jährlich zu budgetieren Pool: Fr. 1'200/ Person/Jahr*
Aus- und Weiterbildung inkl. Fachliteratur Fachqualifikation	Lehrpersonen	Schulleitung	WB-Kosten über Fr. 2'000/3 Tage => Bewilligung durch PSP	Jährlich zu budgetieren Pool: Fr. 1'000/ Person/Jahr*
Aus- und Weiterbildung inkl. Fachliteratur	Verwaltungspersonal	Vorgesetzte Stelle	WB-Kosten über Fr. 2'000/3 Tage => Bewilligung durch PSP	Jährlich zu budgetieren Pool: Fr. 600/ Person/Jahr*
Interne Weiterbildung	Schulleitung Lehrpersonen	Schulleitung	Schulinterne Aus- und Weiterbildungen müssen mindestens zur Hälfte in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.	Jährlich zu budgetieren
Supervision Coaching Beratung	Schulleitung Dienstleitungen Lehrpersonen Verwaltungspersonal	Vorgesetzte Stelle	Über 6 Std/ Semester => Bewilligung durch PSP	Jährlich zu budgetieren
IWB	Lehrpersonen	Schulpflege	Urlaub: Genehmigung gemäss §28 und 29 LPVO, rsp. Geschäftsreglement Übernahme Kurskosten: ab 10 DJ bei PSM: 50% ab 20 DJ bei PSM: 100% Übernahme Vikariatskosten: PSM	Auf Antrag zu budgetieren



Studiengang in schulischer Heil- pädagogik	Lehrpersonen	Schulpflege	Regelung gemäss Vorgaben VSA (Interessegrad A)	Auf Antrag zu budgetieren
Zertifikatslehr- gang (CAS) ausser DaZ	Lehrpersonen	Schulpflege	Regelung gemäss Vorgaben VSA (Interessegrad A)	Auf Antrag zu budgetieren

* Bei 100%- Pensum